

es ein in reichen Falten hin- und herwogendes, umherschweifendes, wallendes Kleid (daher *planeta*, *πλανήτης* von *πλανάομαι* = *oberro, vagor*). Damit nun der celebrirnde Priester seine Arme frei bewegen und gebrauchen konnte, mußte dieß Gewand an beiden Seiten aufgerollt oder an Schleißen aufgezo- gen und über die Arme oder die Schultern gelegt werden. Dieß war aber ziemlich unbequem; daher fing man schon frühe (im zehnten oder elften Jahrhundert) an, die beiden Armseiten auszuscheiden und zu verkürzen, jedoch so, daß die Schultern und Oberarme immer noch vom Messgewande bedeckt blieben. Vorder- und Hintertheil der Casel lief dabei in eine Art von Spitze (*acumen*) aus. Im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts verlor die Casel allmählig ihre faltenreiche, ehrwürdige Gestalt und bekam dafür ihre moderne, oftmals sehr geschmacklose und steife Form. Schon frühzeitig pflegte man das Messgewand reich und kostbar zu schmücken mit Gold, Silber und Edelsteinen, mit Bildern Christi, der seligsten Jungfrau und der Heiligen, manchmal auch mit einem Kreuze auf der Vorder- und Rückseite (vgl. *De imitat. Christi* 4, 5). Nach kirchlicher Vorschrift soll die Casel aus feinen und kostbaren Stoffen, z. B. aus (gold- und silberdurchwirkter) Seide, aus feineren (nicht aber aus gröberem) Wollstoffen, sein; ausdrücklich verboten sind alle Leinen- und Baumwollstoffe (auch *Percall*), sowie Glasfäden anstatt der Gold- und Silberfäden (*S. R. C.* 23. Sept. 1837 in *Mutin.* ad 8. et 11. Sept. 1847 in *Atrebat.*). Vor dem Gebrauche muß sie vom Bischöfe oder einem andern dazu Bevollmächtigten benedicirt werden. — Ursprünglich und mehrere Jahrhunderte lang war die Casel ein gemeinsames Gewand aller Cleriker; denn *Amalarius* sagt: *casula est generale indumentum sacrorum ducum und casula generaliter portinet ad omnes clericos* (*De eccl. offic.* 2, 19). Daran erinnert jetzt noch eine Rubrik des *Missale* (*Rubr. gen. tit. 19, n. 6*). Diese schreibt nämlich vor, daß in den Temporal- messen des Advents, der Quadragesima und anderer Fasttage der Diacon und Subdiacon statt der üblichen Freudenkleider (*Dalmatik und Tunicella*) die sogen. *casula plicata ante pectus*, d. h. eine vorn bis an die Brust aufgerollte oder gefaltete Casel tragen sollen. Doch gilt diese Vorschrift nur für die *ecclesias cathedrales et praecipuas*; denn in *minoribus ecclesiis* tragen die *ministri sacri* an den genannten Tagen nur die *Albe* (d. h. ohne *Dalmatik* und *Tunicella*). Vor dem *Evangelium* legt der Diacon seine *casula plicata* ab und trägt dann zum Ersatz dafür bis nach der *Communio* über seiner gewöhnlichen *Stola* noch die sogen. *stola lator*, die den Namen „*Stola*“ nur im weitern Sinne verdient. Der *Subdiacon* legt seine *casula plicata* nur ab, während er die *Epistel* liest. Dieß Aufrollen, resp. Ablegen der Casel war ursprünglich wegen der weiten Gestalt derselben nothwendig für die *ministri sacri* und

wird jetzt noch beibehalten zur Erinnerung an jene frühere Sitte. Nach manchen Liturgikern soll das Ablegen der *planeta plicata* andeuten, daß dieselbe dem Diacon und *Subdiacon* zur Verrichtung ihres heiligen Dienstes an und für sich nicht mehr zukomme, wie ehemals, sondern nur dem Priester. Daß dieser Ritus, die Casel abzulegen, uralte sei, geht aus *Amalarius* hervor, welcher schreibt: *Ministri casula se exuunt, quando lectoris sive cantoris officium assumunt* (*De eccl. offic.* 3, 15). — Nach dem *Pontificale Romanum* (*De ordinat. Presbyt.* — *Degrad. ab ordine Presbyt.*) ist das (kostbare, faltenreiche) Messgewand ein Symbol der Liebe (*charitas*), die alle Tugenden an Werth und Würde überragt, wie die Casel alle übrigen Gewänder des Celebranten bedeckt oder wenigstens bedecken soll. (Vgl. *Boet*, *Die liturgischen Gewänder des Mittelalters I*, Bonn 1859, 427 ff.) [Gthr.]

Casus. I. In der *Jurisprudenz* versteht man unter *Casus* zunächst einen Vorgang, ein Rechtsge- schäft, eine Streitfrage, welche nach den Grundsätzen des Rechts untersucht und entschieden werden soll. In letzterem Falle spricht man von einer *Causa* im prozessualischen Sinne. Seit dem 14. Jahrhundert wurden gewiegte Juristen häufig ersucht, über einen obwaltenden Rechtsstreit ein *Rechtsgutachten* (*consilium, responsum*) abzugeben, um nicht minder durch die Auctorität ihres Namens als das Gewicht ihrer Gründe einen Druck auf die richterliche Entscheidung auszuüben. Die Gutachten der berühmten Juristen wurden nach der Ordnung der Materien gesammelt; sie füllten nicht nur die Taschen ihrer Verfasser, sondern nicht selten eine Reihe staltlicher Folianten (siehe die Zusammenstellung in *Stinking, Gesch. d. Rechtswissenschaft in Deutschland I*, München 1880, 527 ff.). Die *Causa* konnte auch eine fingirte sein, und zwar zu dem Zwecke, um daran einige Quaestionen schließen zu können, in welchen ein Rechtsinstitut mehr oder minder eingehend erörtert wurde. So theilte *Gratian* den zweiten Theil seines *Decrets* in 36 *Causas* und diese in Quaestionen. Die Lösung solcher Quaestionen geschah in der Blütezeit der Glossatoren- schulen an bestimmten Tagen in außerordentlichen Collegien, daher die Titel *Q. dominicales et veneriales* des *Bartholomäus* von *Brescia* (gest. 1258), die *Q. mercuriales* des *Johannes* *Andreas* (gest. 1348). Ihnen entsprechen die noch heute angeführten *civil- u. f. w. rechtlichen Practica*. — Der Ausdruck *Casus* wird in der Glossatorenzeit noch in einem andern und zwar methodologischen Sinne gebraucht. Die Behandlung des Rechtsstoffes war durchweg eine e- getische; es mußte daher der Vortrag zunächst mit der Vorlesung des Textes der zu interpretirenden Stelle beginnen, daran schloß sich eine kurze und lichtvolle *Recapitulation* des Gelesenen, und dieß nannte man *ponere casum* oder auch schlechtweg *ponere*. Bei dem Umstände, daß die Mehrzahl der Kapitel sowohl des *Corpus Juris*